

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 8. Juli

1976

### Inhalt:

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten . . . . .	37	Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Pflegepersonalvergütungsordnung . . . . .	58
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger . . . . .	47	Anhebung der Vergütung der Angestellten und der Entgelte der Mitarbeiter in der Ausbildung ab 1. Februar 1976 . . . . .	60
Haushaltsstrukturgesetz . . . . .	51	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter . . . . .	67
Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten zum 1. Februar 1976 . . . . .	55	Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	73
Änderung der Vikarsbezüge . . . . .	58	Erholungsurlaub der Kirchenbeamten . . . . .	74
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten . . . . .	58		

### Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten

Vom 6./20. Mai 1976

Aufgrund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

#### Artikel I

##### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15./27. März 1957 (KABL. R. S. 51 / KABL. W. S. 27), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABL. R. S. 182 / KABL. W. S. 74), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge“ durch die Worte „Besoldung für den Sterbemonat und das Sterbegeld“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Unterhaltsbeiträge (§§ 42 bis 45)“ durch die Worte „Unterhaltsbeihilfe sowie die Unterhaltsbeiträge (§§ 42 bis 45 a)“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Der Pfarrer erhält Besoldung von dem Tage der Berufung in das Pfarramt an oder,

falls er bereits in einem Pfarramt innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland fest angestellt war, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:
  - a) Grundgehalt
  - b) Familienzuschlag
  - c) Zulagen;
2. folgende sonstige Bezüge:
  - a) jährliche Sonderzuwendungen
  - b) vermögenswirksame Leistungen;
3. die freie Dienstwohnung.

(3) Der Pfarrer erhält von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

Nach Ablauf von acht Jahren seit der erstmaligen Berufung in das Pfarramt erhält der Pfarrer ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. Das Grundgehalt nach

der Besoldungsgruppe A 14 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Frist nach Satz 2 fällt. Auf die Frist nach Satz 2 wird die Zeit des Hilfsdienstes nach § 5 des Hilfsdienstgesetzes angerechnet. Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung oder eines Wartestandes ohne Wartegeld werden auf die Frist nach Satz 2 nicht angerechnet; das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

Der Pfarrer, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 war, kann bereits vor Ablauf der ersten acht Jahre ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.

(4) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage ergibt.

(5) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhält von der 12. Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe einer Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehaltes erhöht sich die Zulage auf das Zweifache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14. Ihre Höhe ergibt sich aus Abschnitt III Ziffer 2 der Anlage.

(6) Der Superintendent erhält während der Dauer seines Amtes eine ruhegehaltfähige Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage ergibt.

(7) Die Pfarrerin, mit der nach § 73a des Pfarrerdienstgesetzes ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 19 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.“

3. In § 6 Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der §§ 7 bis 11“ gestrichen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„ 7

(1) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt, soweit § 9 nichts anderes bestimmt:

1. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Ausbildungszeiten

a) eines Pfarrers mit bestandener erster und zweiter theologischer Prüfung

die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung; diese umfaßt ein Hochschulstudium von viereinhalb Jahren und eine Vikariatszeit von zwei Jahren einschließlich der üblichen Prüfungszeiten;

hat die tatsächliche Dauer des theologischen Studiums die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so ist dieses Studium auch insoweit zu berücksichtigen, als

es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet;

b) eines Pfarrers mit einer Ausbildung als Missionar oder einer Ausbildung für den Dienst in Südamerika aufgrund von Vereinbarungen mit Missionsgesellschaften die gesamte Ausbildungszeit, wobei für den ersten Ausbildungsabschnitt vom Beginn der Ausbildung bis zur bestandenen Abschlußprüfung höchstens vier Jahre, für den zweiten Ausbildungsabschnitt (Vikariat) höchstens zwei Jahre zu berücksichtigen sind;

c) eines Pfarrers mit einer Ausbildung nach dem jeweiligen § 12 der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union,

und zwar

— mit einer Ausbildung nach § 12 Absatz 1 Ausbildungszeiten, die den unter Buchstabe a genannten entsprechen und Zeiten der Zurüstung, höchstens jedoch der Zeitraum, der für einen Pfarrer nach Buchstabe a anrechnungsfähig ist;

— mit einer Ausbildung nach § 12 Absatz 2 Ausbildungszeiten, die in ihrem zeitlichen Umfang den nach Buchstabe b anrechnungsfähigen Zeiten entsprechen.

2. Nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst.

3. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

b) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,

c) eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

d) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,

f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,

g) einer Heilbehandlung, die aufgrund einer

Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis f durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

4. Zeiten, die aufgrund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

(2) Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften des Absatzes 1 abgesetzt werden.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Bei Anwendung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden nicht berücksichtigt:

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil oder durch Entlassung auf Antrag des Pfarrers beendet worden ist, weil ihm zur Zeit der Antragstellung ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
2. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Pfarrer im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
3. Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Pfarrer zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
5. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
6. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, während der der Pfarrer ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen hat.

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 können zugelassen werden.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 ist die Tätigkeit bei

- a) evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie bei den Kirchengemeinden und ihren Zusammenschlüssen innerhalb des Bundes Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- c) ausländischen evangelischen Kirchen,
- d) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich die Tätigkeit bei evangelisch-missionarischen, evangelisch-diakonischen oder sonstigen evangelisch-kirchlichen Werken und Einrichtungen im In- oder Ausland ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- oder Ausland einschließlich ihrer diakonischen und missionarischen Werke und Einrichtungen, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend war.

(4) Als sonstiger öffentlicher Dienst im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 gelten die Tätigkeiten, die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters berücksichtigungsfähig sind.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, daß dieser kirchlichen Interessen dient. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Pfarrer günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(2) Hat ein Pfarrer den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(3) Für die Bemessung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiten gilt § 8 entsprechend.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. In Abschnitt II Nummer 4 erhalten die §§ 14 bis 16 folgende Fassung:

„§ 14

Der Pfarrer erhält eine freie Dienstwohnung.

Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine freie Dienstwohnung; § 19 findet in diesem Fall keine Anwendung.

#### § 15

Die freie Dienstwohnung ist von der Anstellungskörperschaft in einem Pfarrhaus oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einer angemieteten Wohnung zu gewähren.

#### § 16

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Eine dem Pfarrer und seinem Ehegatten gemeinsam gewährte freie Dienstwohnung (§ 14 Satz 2) muß den besonderen dienstlichen Bedürfnissen beider Ehegatten entsprechen. Zur Dienstwohnung soll nach Möglichkeit ein Hausgarten gehören.“

#### 11. § 19 erhält folgende Fassung:

##### „§ 19

(1) Wird eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so ist dem Pfarrer der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu zahlen. Wird die zur Verfügung stehende freie Dienstwohnung von dem Pfarrer nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf den Ortszuschlag; das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Auf den Ortszuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage.

(3) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) zu, so findet § 40 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zu, so erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Ehegattenbestandteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er

ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 ist

- a) kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 10 Absatz 1 bis 3 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
- b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.“

#### 12. Abschnitt II Nummer 5 erhält folgende Fassung:

##### „5. Familienzuschlag

##### § 20

(1) Der Pfarrer erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.

(3) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt wären. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, indem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(4) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, so findet § 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung (Kinderanteil) zu, so erhält der Pfarrer als Familienzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Kinderanteilen zustehen würde, und dem Betrag, den die andere Person an Kinderanteil erhält.

Satz 1 gilt nicht für einen ledigen oder geschiedenen Pfarrer sowie für einen Pfarrer, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt

worden ist, wenn er im öffentlichen Dienst den Kinderanteil erhalten würde.

(6) Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Kinderanteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(7) Auf die Absätze 4 bis 6 findet § 19 Absatz 6 entsprechend Anwendung.

(8) Der Pfarrer hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen könnte, der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.“

13. Nach § 20 werden in Abschnitt II folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. Jährliche Sonderzuwendung

§ 21

(1) Der Pfarrer erhält eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Bezüge im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 7 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Pfarrer für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält sowie der Ortszuschlag, den der Pfarrer in Anwendung des § 19 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würde.

7. Vermögenswirksame Leistungen

§ 22

Der Pfarrer erhält vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
- b) der Ortszuschlag nach § 28 bis zur Stufe 2,
- c) die Zulage nach § 3 Absatz 4 oder 5,
- d) die Ephoralzulage nach § 3 Absatz 6.

(2) Bei einer Pfarrerin mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die ihrem Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder im Amt verstorben, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können. War bei Eintritt des Versorgungsfalles erst ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erreicht, so bleibt diese

Besoldungsgruppe maßgebend für die nach Satz 1 zugrunde zu legende Dienstaltersstufe.

(4) Bei einem Pfarrer, der das Superintendentenamts innehatte, wird für jedes volle Jahr als Superintendent ein Achtel der Ephoralzulage bis zu deren vollen Betrag den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet.“

15. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 27 Absatz 1 Buchstabe b) findet § 19 Absatz 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte eines Versorgungsberechtigten eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil zugrunde zu legen.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden das Wort „Hilfsprediger“ durch die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ und die Worte „die Zeit eines Wartestandes“ durch die Worte „die Zeit als Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Zeit eines Wartestandes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b und c wird das Wort „Hilfsprediger“ durch die Worte „Pastor im Hilfsdienst“ ersetzt.

c) Hinter Absatz 1 Buchstabe c wird folgender Satz eingefügt:

„Bei einer Pfarrerin mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes sind die Dienstzeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

d) In Absatz 3 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen sind für die Berücksichtigung weiterer Zeiten bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wobei auch der kirchliche Dienst als öffentlicher Dienst anzusehen ist.“

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge“ durch die Worte „verbleibt für den Sterbemonat die Besoldung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bezüge“ und „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „der Besoldung“ und „des Familienzuschlages“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Sterbemonatsbezüge“ durch die Worte „Besoldung für den Sterbemonat“ ersetzt.

18. In § 33 Absatz 3 werden die Worte „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.
19. In § 39 werden die Worte „Landesbeamten geltenden Vorschriften“ durch die Worte „Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen“ ersetzt.
20. In Abschnitt III Nummer 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„4. Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag“
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Ausgleichszulage“ durch die Worte „einen Familienzuschlag“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Witwe eines Pfarrers erhält unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Pfarrers bei dem Familienzuschlag in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld einen Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des § 20, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde. Soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, sofern die Waise bei dem Familienzuschlag zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag nach Satz 1 und 2 auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.“
22. Nach § 40 wird in Abschnitt III folgende Nummer 4 a eingefügt:  
„4 a. Jährliche Sonderzuwendung  
§ 40 a  
Die Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, wobei an die Stelle des Unterschiedsbetrages (§ 7 des Sonderzuwendungsgesetzes) der Familienzuschlag nach § 40 tritt und bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 9 des Sonderzuwendungsgesetzes) eine Zuwendung aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst der Zuwendung aus einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst gleichzusetzen ist.“
23. In § 41 Absatz 3 werden die Worte „Landesbeamten geltenden Vorschriften“ durch die Worte „Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen“ ersetzt.
24. Abschnitt III Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Unterhaltsbeihilfe und Unterhaltsbeitrag  
§ 42  
(1) Scheidet ein Pfarrer aus dem Dienst der Kirche aus, weil er zur Vermeidung der Weiter-

führung eines gegen ihn anhängigen Lehrbeanstandungsverfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet oder weil in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt worden ist, daß er als ordinerter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist, so wird ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch die Kirchenleitung eine Unterhaltsbeihilfe nach den Bestimmungen der §§ 30 und 31 der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union gewährt.

Die Bestimmungen des § 30 finden auch auf Pfarrer im Ruhe- oder Wartestand Anwendung, gegen die ein Lehrbeanstandungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Scheidet ein Pfarrer aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen (§ 64 Absatz 1 Buchstabe a und b des Pfarrerdienstgesetzes) aus seinem Dienst in der Landeskirche aus, kann ihm das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

#### § 43

(1) Scheidet ein Pfarrer durch Entfernung aus dem Dienst aus oder wird ihm durch Disziplinarurteil das Ruhegehalt aberkannt, kann ihm die Disziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen des § 85 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gewähren. Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Pfarrer gesetzlich verpflichtet ist. Bestimmt das Urteil darüber nichts, so kann das Landeskirchenamt die in Satz 2 vorgesehene Bestimmung treffen.

(2) Einem Pfarrer, der zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens auf seinen Antrag aus dem Dienst in der Landeskirche unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung entlassen wird, kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Das gilt entsprechend für einen ehemaligen Pfarrer, der den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer Entscheidung oder infolge Entlassung auf seinen Antrag zur Vermeidung oder zur Erledigung eines Disziplinarverfahrens verloren hat.

#### § 44

In den Fällen der §§ 42 Absatz 2 und 43 Absatz 2 darf der Unterhaltsbeitrag für längstens fünf Jahre und höchstens 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehalts betragen, das der Pfarrer im Zeitpunkt der Entlassung erdient hatte. Daneben kann ein Familienzuschlag nach § 40 gewährt werden.

#### § 45

(1) Hinterbliebenen der in § 42 Absatz 2 und § 43 Absatz 2 genannten ehemaligen Pfarrer können widerruflich Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die in § 44 vorgeschrie-

benen Höchstsätze des Unterhaltsbeitrages nicht übersteigen.

(2) Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls diese Höchstsätze nicht übersteigen.

#### § 45 a

Bei Bewilligung nach den §§ 42 Absatz 2, 43 Absatz 2 und 45 bestimmt das Landeskirchenamt den Zahlungsempfänger.“

25. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden jeweils die Worte „der ihnen zustehenden Ausgleichszulage“ durch die Worte „des ihnen zustehenden Familienzuschlages“ ersetzt.

26. In § 48 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

27. In § 49 Absatz 1 werden die Worte „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

28. In § 50 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Worte „einschließlich des Familienzuschlages“ eingefügt.

29. § 51 erhält folgende Fassung:

#### „§ 51

(1) Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne der §§ 47 bis 50 ist jede Beschäftigung im Dienst der in § 10 Absatz 1 bis 3 aufgeführten Rechtsträger im Inland.

(2) Der Verwendung im kirchlichen Dienst nach Absatz 1 kann jede Beschäftigung bei einem der in § 10 Absatz 1 bis 3 aufgeführten Rechtsträger im Ausland gleichgestellt werden.

(3) Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne der §§ 47 bis 49 ist jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die bei den Versorgungsempfängern des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften berücksichtigt wird.“

30. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Absatz 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Satz 3 wird Satz 2; die Worte „der Ausgleichszulage“ werden durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

31. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Ausgleichszulage“ durch die Worte „den Familienzuschlag“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

32. Nach § 57 wird in Abschnitt III folgende Nummer 7 a eingefügt:

#### „7 a. Anpassung der Versorgungsbezüge

#### § 57 a

(1) Werden die Dienstbezüge der Pfarrer sowie die Ortszuschläge allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

(2) Die Versorgungsempfänger erhalten einen Anpassungszuschlag in entsprechender Anwendung der für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“

33. § 58 erhält folgende Fassung:

#### „§ 58

Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen

1. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst,

2. seine Verheiratung,

3. die Übernahme einer Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst sowie den Bezug einer Versorgung aus einer solchen Tätigkeit durch den Ehegatten,

4. jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages oder des Ausgleichsbetrages nach § 40 beeinflussen könnte,

5. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts aus dem Bundesgebiet oder dem Lande Berlin,

6. alle übrigen Ereignisse, die sich auf die Zahlung der Versorgungsbezüge auswirken.“

34. In § 61 wird Satz 2 gestrichen.

35. In der Überschrift zu Abschnitt V werden nach dem Wort „Besoldung“ die Worte „und der Unfallfürsorgeleistungen“ eingefügt.

36. In § 66 Absatz 1 wird nach dem Wort „Grundgehalt“ das Wort „Familienzuschlag“ eingefügt.

37. § 70 wird aufgehoben.

38. § 73 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen des Grundgehalts, des Familienzuschlages, der Zulagen und des Ortszuschlages entsprechend den jeweils für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu beschließen.“

39. Die §§ 74 und 77 werden aufgehoben.

40. § 78 erhält folgende Fassung:

#### „§ 78

Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, sind die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über die Besoldung und Versorgung bei der Durchführung dieser Ordnung entsprechend oder ergänzend anzuwenden.“

41. Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Notverordnung.

## Artikel II

### Besoldungsordnung der Pastoren im Hilfsdienst

Für die Pastoren im Hilfsdienst wird folgende Besoldungsordnung erlassen:

**„Notverordnung  
über die Besoldung und Versorgung der Pastoren  
im Hilfsdienst  
(Besoldungsordnung der Pastoren im Hilfsdienst —)  
PiHBesO)**

#### I. Besoldung

##### § 1

(1) Der Pastor im Hilfsdienst erhält von dem Tage der Einberufung in den Hilfsdienst an Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(2) Der Pastor im Hilfsdienst erhält ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(3) Im Falle des § 5 des Hilfsdienstgesetzes erhält der Pastor im Hilfsdienst nach Ablauf von acht Jahren ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14. Bei der Berechnung dieser Frist werden nur die Zeiten berücksichtigt, in denen der Pastor im Hilfsdienst einen Sonderauftrag erfüllt oder einem Notstand abhilft.

##### § 2

Die Besoldung eines Pastors im Hilfsdienst ist aus örtlichen Mitteln zu decken.

#### II. Versorgung

##### § 3

Wird ein Pastor im Hilfsdienst nach § 8 des Hilfsdienstgesetzes in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

##### § 4

(1) Scheidet ein Pastor im Hilfsdienst nach § 10 des Hilfsdienstgesetzes aus dem Dienst der Kirche aus, so erhält er als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Dienstzeit das Einfache und bei längerer Dienstzeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge, die der Pastor im Hilfsdienst im Monat des Ausscheidens erhalten hat. Bei einer Pastorin im Hilfsdienst mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes sind der Berechnung des Übergangsgeldes die vollen Dienstbezüge im Monat des Ausscheidens zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist bei den Dienstbezügen anstelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag entsprechend § 19 der Pfarrbesoldungsordnung zu berücksichtigen.

(2) Hat die Dienstzeit länger als zehn Jahre gedauert, kann dem Pastor im Hilfsdienst statt des Übergangsgeldes ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes, das er bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens verdient hatte, zuzüglich des Familienzuschlages entsprechend § 40 der Pfarrbesoldungsordnung bewilligt werden.

Der Unterhaltsbeitrag darf in seiner Gesamthöhe nicht geringer sein als das Übergangsgeld nach Absatz 1.

(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher Tätigkeit als Pastor im Hilfsdienst.

Bei einer Pastorin im Hilfsdienst mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes sind die Dienstzeiten nur zu dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die dem Ausscheiden folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Pastors im Hilfsdienst ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Pastor im Hilfsdienst während des Bezuges des Übergangsgeldes oder des Unterhaltsbeitrages ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst begründet, so wird für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes oder des Unterhaltsbeitrages unterbrochen.

##### § 5

(1) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Pastors im Hilfsdienst, dem nach § 4 ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt worden war, können widerrufliche Unterhaltsbeiträge zuzüglich des Familienzuschlages entsprechend § 40 der Pfarrbesoldungsordnung gewährt werden.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Unterhaltsbeiträge sind nach den Hundertsätzen des Witwen- und Waisengeldes zu berechnen. Das dabei zugrunde zu legende Ruhegehalt darf den nach § 4 Absatz 2 festgesetzten Unterhaltsbeitrag nicht übersteigen. Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene dürfen zusammen ebenfalls den Unterhaltsbeitrag nach § 4 Absatz 2 nicht übersteigen.

##### § 6

Im übrigen finden die versorgungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 32 bis 59 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend Anwendung.

#### III. Gemeinsame Vorschriften

##### § 7

Die Bestimmungen der §§ 63 bis 65 der Pfarrbesoldungsordnung finden entsprechend Anwendung.

#### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 8

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Die Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 (KABL. R. S. 13 / KABL. W. S. 18), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABL. R. S. 182 / KABL. W. S. 74), wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Regelung des § 1 Absatz 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953 (KABL. R. S. 13 /

KABl. W. S. 18), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABl. R. S. 182 / KABl. W. S. 74), bis zum 31. Dezember 1976 weiter.“

### Artikel III

#### Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August / 7. September 1972 (KABl. R. S. 164 / KABl. W. S. 187), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 10. April / 15. Mai 1975 (KABl. R. S. 182 / KABl. W. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landesbeamtenengesetzes anzuwenden.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### „§ 2 a

(1) Der Kirchenbeamte, dessen Ehegatte im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Absatz 7 Bundesbesoldungsgesetz steht, erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Tätigkeit im öffentlichen Dienst an Ehegattenbestandteilen zustehen würde, und dem Betrag, den der Ehegatte an Ehegattenbestandteil erhält. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Ehegatte aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Satz 1 gilt ferner entsprechend, soweit bei einem Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen der Ehegattenbestandteil insgesamt höchstens einmal berücksichtigt wird, auch wenn er ihm aus verschiedenen Rechtsverhältnissen mehrfach zustünde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kinderanteil im Ortszuschlag. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht für einen ledigen oder geschiedenen Kirchenbeamten sowie für einen Kirchenbeamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er im öffentlichen Dienst den Kinderanteil erhalten würde.

(3) Für die Berechnung des Ehegattenbestandteils steht die Gewährung einer freien Dienstwohnung nach den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung oder des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Zahlung des halben Ehegattenbestandteils gleich.

### Artikel IV

#### Übergangsvorschriften zu Artikel I und II

#### § 1

(1) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 1. Juli 1975 im Amt befindlichen Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst bleibt unberührt. Das Besoldungsdienstalter wird auf Antrag neu fest-

gesetzt, wenn sich aufgrund dieser Notverordnung eine Verbesserung ergibt.

(2) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 1. Juli 1975 vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt unberührt.

#### § 2

Die aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern unmittelbar im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen Versorgungsempfänger anzuwenden.

#### § 3

(1) Verringert sich durch diese Notverordnung der Familienzuschlag oder der Ortszuschlag, so gilt Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes entsprechend.

(2) Verringert sich durch die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Einführung einer Einkommensgrenze bei in Ausbildung befindlichen Kindern — Artikel 44 Haushaltsstrukturgesetz —) ab 1. Juli 1976 der Familienzuschlag, so gilt Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Ausgleichszulage nicht gewährt, soweit der Ortszuschlag aufgrund von § 14 Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung entfällt.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer eine Mietentschädigung in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2 erhalten hat.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger.

#### § 4

Verringert sich durch diese Notverordnung die Zulage nach § 3 Absatz 6 der Pfarrbesoldungsordnung alter Fassung, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Zulage nach § 3 Absatz 6 der Pfarrbesoldungsordnung alter Fassung und nach § 3 Absatz 5 der Pfarrbesoldungsordnung neuer Fassung gewährt. Im übrigen gilt Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger.

#### § 5

Für Pfarrer und Pastoren im Hilfsdienst, denen vor dem 1. Juli 1976 ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A zustand, ist § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 3 der Pfarrbesoldungsordnung in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

### Artikel V

#### Übergangsvorschriften zu Artikel III

Verringert sich durch diese Notverordnung der Ortszuschlag eines Kirchenbeamten, so gilt Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger.

### Artikel VI

#### Inkrafttreten

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
- a) am 1. Juli 1975  
 — Artikel I Nr. 3 bis 9 und 32.  
 — Artikel IV § 1 und § 2,
- b) am 1. Juli 1976  
 — § 3 Absatz 3 und 5 der Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 2,  
 — § 14 Satz 2 und § 16 Satz 2 der Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 10,  
 — § 27 Absatz I Buchstabe c der Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 14,  
 — Artikel I Nr. 30 Buchstabe a,  
 — Artikel IV § 3 Absatz 2 und 3, § 4 und § 5.
- (3) Gleichzeitig treten ab 1. Januar 1976 außer Kraft
- a) die Notverordnung über vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer, Pastorinnen und Hilfsprediger vom 9. September 1971 (KABL. R. S. 219),  
 b) die Notverordnung über vermögenswirksame Leistungen für Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger vom 12. August 1971 (KABL. W. S. 147).
- Düsseldorf, den 6. Mai 1976  
 (L. S.) **Die Leitung  
 der Evangelischen Kirche im Rheinland**  
 Lic. Immer Dr. Haferkamp  
 Az.: 12-9-1
- Bielefeld, den 19. Mai 1976  
 (L. S.) **Die Leitung  
 der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
 Dringenberg Dr. Martens  
 Az.: 15327/76/B 9-01

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

— 29. Fassung —

### I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe			
	A 13	A 14	A 13	A 14
	ab 1. Januar 1976		ab 1. Februar 1976	
	DM	DM	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.788,90	1.841,21	1.878,41	1.933,33
2. Dienstaltersstufe	1.869,79	1.946,10	1.963,34	2.043,46
3. Dienstaltersstufe	1.950,68	2.050,99	2.048,27	2.153,59
4. Dienstaltersstufe	2.031,57	2.155,88	2.133,20	2.263,72
5. Dienstaltersstufe	2.112,46	2.260,77	2.218,13	2.373,85
6. Dienstaltersstufe	2.193,35	2.365,66	2.303,06	2.483,98
7. Dienstaltersstufe	2.274,24	2.470,55	2.387,99	2.594,11
8. Dienstaltersstufe	2.355,13	2.575,44	2.472,92	2.704,24
9. Dienstaltersstufe	2.436,02	2.680,33	2.557,85	2.814,37
10. Dienstaltersstufe	2.516,91	2.785,22	2.642,78	2.924,50
11. Dienstaltersstufe	2.597,80	2.890,11	2.727,71	3.034,63
12. Dienstaltersstufe	2.678,69	2.995,—	2.812,64	3.144,76
13. Dienstaltersstufe	2.759,58	3.099,89	2.897,57	3.254,89
14. Dienstaltersstufe	2.840,47	3.204,78	2.982,50	3.365,02

### II. Familienzuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

	ab 1. Januar 1976	ab 1. Februar 1976
für das 1. Kind	77,— DM	80,85 DM
für das 2. Kind	73,59 DM	77,27 DM
für das 3. Kind	34,14 DM	35,85 DM
für das 4. und 5. Kind je	64,71 DM	67,95 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	80,60 DM	84,63 DM

### III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich

ab 1. Januar 1976	ab 1. Februar 1976
100,— DM	100,— DM

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich

ab 1. Januar 1976	ab 1. Juli 1976
242,89 DM	
a) nach § 3 Absatz 6 PfBO alter Fassung	
b) nach § 3 Absatz 5 Satz 1 PfBO neuer Fassung	110,13 DM
c) nach § 3 Absatz 5 Satz 2 PfBO neuer Fassung	220,26 DM

#### IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland:

Die Ephoralzulage beträgt monatlich

ab 1. Januar 1976

519,— DM

ab 1. Februar 1976

545,— DM

2. Ev. Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

#### V. Ortszuschlag (§§ 19, 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1

in der Stufe 2

ab 1. Januar 1976

475,94 DM

565,94 DM

ab 1. Februar 1976

499,74 DM

594,24 DM.

## Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger

Vom 20. Mai 1976

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und von § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

### Artikel I

#### Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Predigerbesoldungsordnung — PrBO) vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 15. Mai 1975 (KABl. S. 77), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge“ durch die Worte „Besoldung für den Sterbemonat und das Sterbegeld“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Der Prediger erhält Besoldung vom Tage der Berufung in das Amt eines Predigers an. War er bereits in das Amt eines Predigers der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen, so erhält er Besoldung vom Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Dienst.

(2) Wird ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so erhält er vom Tage der Berufung an Besoldung als Pfarrstellenverwalter.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:
    - a) Grundgehalt,
    - b) Familienzuschlag,
    - c) Zulagen,
  2. folgende sonstige Bezüge:
    - a) jährliche Sonderzuwendungen,
    - b) vermögenswirksame Leistungen,
  3. die freie Dienstwohnung.
- (4) Das Grundgehalt entspricht

a) bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,

b) bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.

Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.

(5) Der Prediger, der nicht Pfarrstellenverwalter ist, erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III Ziffer 1 der Anlage ergibt.

(6) Der Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, erhält von der zwölften Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Zweifachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts erhöht sich die Zulage auf das Vierfache der DAZ der Besoldungsgruppe A 13. Die Höhe der Zulage ergibt sich aus Abschnitt III Ziffer 2 der Anlage.

(2) Die Predigerin, mit der in entsprechender Anwendung des § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes ein eingeschränktes Dienstverhältnis begründet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der freien Dienstwohnung bleibt unberührt. Wird anstelle einer freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach § 8 gewährt, gilt Satz 1 entsprechend.“

3. Abschnitt II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Besoldungsdienstalter

#### § 6

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Prediger das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Prediger an dem Tage, von dem an er nach § 3 Besoldung zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres verbrachte Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst,

2. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

b) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,

c) eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

d) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,

f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,

g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis f durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war,

3. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind,

4. ferner bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung; diese umfaßt ein Fachhochschulstudium von viereinviertel

Jahren und eine praktische Ausbildung von höchstens dreieinviertel Jahren einschließlich der üblichen Prüfungszeiten.

(4) Derselbe Zeitraum darf nur nach jeweils einer der Vorschriften des Absatzes 3 abgesetzt werden.

(5) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(6) §§ 9 bis 11 der Pfarrbesoldungsordnung gelten entsprechend.“

4. Abschnitt II Nummer 3 erhält folgende Fassung:

### „3. Dienstwohnung

#### § 7

(1) Der Prediger erhält in der Regel eine freie Dienstwohnung. Steht neben dem Prediger auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer, Prediger oder Pastor im Hilfsdienst, erhalten beide gemeinsam nur eine freie Dienstwohnung; § 8 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) §§ 15 bis 18 der Pfarrbesoldungsordnung gelten entsprechend.

#### § 8

(1) Wird eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, so ist dem Prediger der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu zahlen. Wird die zur Verfügung stehende freie Dienstwohnung von dem Prediger nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf den Ortszuschlag; das Landeskirchenamt kann in Fällen von besonderem kirchlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

(3) Im übrigen gilt für die Bemessung des Ortszuschlages § 19 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend.“

5. Abschnitt II Nummer 4 erhält folgende Fassung:

### „4. Familienzuschlag

#### § 9

(1) Der Prediger erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.

(3) Im übrigen gilt für die Bemessung des Familienzuschlages § 20 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend.“

6. In Abschnitt II werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

### „5. Jährliche Sonderzuwendung

#### § 10

(1) Der Prediger erhält eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die

Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) Bezüge im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes sind unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 7 das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die Zulagen, die der Prediger für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhält, sowie der Ortszuschlag, den der Prediger in Anwendung des § 8 anstelle der freien Dienstwohnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres erhalten würde.

#### 6. Vermögenswirksame Leistungen

##### § 10 a

Der Prediger erhält vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- a) das Grundgehalt, das dem Prediger zuletzt zugestanden hat,
- b) der Ortszuschlag nach § 14 bis zur Stufe 2,
- c) die Zulage nach § 3 Absatz 5 oder 6.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei einer Predigerin mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis in entsprechender Anwendung des § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die ihrem Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. Die §§ 14 und 16 erhalten folgende Fassung:

##### „§ 14

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 13 Absatz 1 Buchstabe b) findet § 8 Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(2) Hat der Ehegatte eines Versorgungsberechtigten eine freie Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zuzüglich zum Ortszuschlag der Stufe 1 der halbe Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages zugrunde zu legen.

##### § 15

(1) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind folgende Zeiten:

1. bei Predigern mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers
  - a) Dienstzeiten als Prediger im kirchlichen Dienst,
  - b) nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres verbrachte Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst,
  - c) die nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 anrechenbaren Zeiten,
2. bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

a) die Zeit des für die Ablegung der ersten Predigerprüfung erforderlichen Fachhochschulstudiums und die Zeit der praktischen Ausbildung sowie die übliche Prüfungszeit,

b) die außer der Ausbildungszeit bei Pfarrern als ruhegehaltfähig anrechenbaren Zeiten.

(2) Bei einer Predigerin mit einem eingeschränkten Dienstverhältnis in entsprechender Anwendung des § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes sind die Dienstzeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) § 31 der Pfarrbesoldungsordnung gilt entsprechend.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bleiben für den Sterbemonat die Bezüge“ durch die Worte „verbleibt für den Sterbemonat die Besoldung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ und die Worte „der Ausgleichszulage“ durch die Worte „des Familienzuschlages“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Sterbemonatsbezüge“ durch die Worte „Besoldung für den Sterbemonat“ ersetzt.

10. Abschnitt III Nummer 4 erhält folgende Fassung:

#### „4. Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

##### § 20

(1) Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld wird für die berücksichtigungsfähigen Kinder ein Familienzuschlag bzw. ein Ausgleichsbetrag gezahlt.

(2) Für die Bemessung des Familienzuschlages gilt § 40 Absatz 1 und 2 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend.

(3) Für die Bemessung des Ausgleichsbetrages gilt § 40 Absatz 3 der Pfarrbesoldungsordnung entsprechend.“

11. In Abschnitt III wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

#### „4 a. Jährliche Sonderzuwendung

##### § 20 a

Die Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, wobei an die Stelle des Unterschiedsbetrages (§ 7 des Sonderzuwendungsgesetzes) der Familienzuschlag nach § 20 tritt und bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 9 des Sonderzuwendungsgesetzes) eine Zuwendung aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst der Zuwendung aus einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst gleichzusetzen ist.“

12. In Abschnitt III wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 22 a

§ 57 a der Pfarrbesoldungsordnung findet entsprechend Anwendung.“

13. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen des Grundgehaltes, des Familienzuschlages, der Zulagen und des Ortszuschlages entsprechend den jeweils für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu beschließen.“

14. Die Anlage der Predigerbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Notverordnung.

**Artikel II**  
**Übergangsvorschriften**

§ 1

(1) Bei den am 15. Mai 1976 im Amt befindlichen Predigern wird das Besoldungsdienstalter für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 um sechs Jahre verbessert. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird das Besoldungsdienstalter neu festgesetzt, sofern sich nach § 6 der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung für den Prediger eine Verbesserung ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Versorgungsempfänger entsprechend.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Prediger, deren Berufung nach dem 15. Mai 1976 wirksam wird, wird nach § 6 der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung festgesetzt.

§ 2

Die auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts unmittelbar im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen Versorgungsempfänger anzuwenden.

§ 3

(1) Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes gilt entsprechend,

a) wenn sich der Familienzuschlag durch diese Notverordnung verringert,

b) wenn sich der Familienzuschlag ab 1. Juli 1976 durch die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Einführung einer Einkommensgrenze bei in Ausbildung befindlichen Kindern — Artikel 44 des Haushaltsstrukturgesetzes —) verringert,

c) wenn der Prediger eine Mietentschädigung in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2 erhalten hat und der Ortszuschlag nach § 8 der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung niedriger ist; dies gilt nicht, soweit die Mietentschädigung auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung entfällt.

(2) Verringert sich durch diese Notverordnung die Zulage von Pfarrstellenverwaltern ab 1. Juli 1976, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Im übrigen gilt Artikel 1 bis 4 des Haushaltsstrukturgesetzes entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Versorgungsempfänger entsprechend.

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

a) am 1. Juli 1975

Artikel I Nummer 12 und Artikel II § 2,

b) am 1. Juli 1976

§ 3 Absatz 6, § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 Buchstabe c der Predigerbesoldungsordnung in der Fassung dieser Notverordnung sowie Artikel II § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2,

c) am 1. Januar 1977

Artikel I Nummer 3.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

(L. S.)

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Martens

Dringenberg

Az.: 17156/76/B 9-01

## Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

### I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der	Besoldungsgruppe			
	A 12	A 13	A 12	A 13
	ab 1. Januar 1976		ab 1. Februar 1976	
	DM	DM	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.578,67	1.788,90	1.657,69	1.878,41
2. Dienstaltersstufe	1.653,60	1.869,79	1.736,36	1.963,34
3. Dienstaltersstufe	1.728,53	1.950,68	1.815,03	2.048,27
4. Dienstaltersstufe	1.803,46	2.031,57	1.893,70	2.133,20
5. Dienstaltersstufe	1.878,39	2.112,46	1.972,37	2.218,13
6. Dienstaltersstufe	1.953,32	2.193,35	2.051,04	2.303,06
7. Dienstaltersstufe	2.028,25	2.274,24	2.129,71	2.387,99
8. Dienstaltersstufe	2.103,18	2.355,13	2.208,38	2.472,92
9. Dienstaltersstufe	2.178,11	2.436,02	2.287,05	2.557,85
10. Dienstaltersstufe	2.253,04	2.516,91	2.365,72	2.642,78
11. Dienstaltersstufe	2.327,97	2.597,80	2.444,39	2.727,71
12. Dienstaltersstufe	2.402,90	2.678,69	2.523,06	2.812,64
13. Dienstaltersstufe	2.477,83	2.759,58	2.601,73	2.897,57
14. Dienstaltersstufe	2.552,76	2.840,47	2.680,40	2.982,50

### II. Familienzuschlag (§§ 3, 9 und 20 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich	ab 1. Januar 1976	ab 1. Februar 1976
für das 1. Kind	77,— DM	80,85 DM
für das 2. Kind	73,59 DM	77,27 DM
für das 3. Kind	34,14 DM	35,85 DM
für das 4. und 5. Kind je	64,71 DM	67,95 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	80,60 DM	84,63 DM

### III. Zulagen (§§ 3 und 13 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich	ab 1. Januar 1976	ab 1. Februar 1976
	100,— DM	100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich	ab 1. Januar 1976	ab 1. Juli 1976
a) nach § 3 Absatz 5 Nummer 2 PrBO alter Fassung		
b) nach § 3 Absatz 6 Satz 1 PrBO neuer Fassung		169,86 DM
c) nach § 3 Absatz 6 Satz 2 PrBO neuer Fassung		339,72 DM

Die Zulage wird in Höhe des im Jahre 1975 geltenden Unterschiedsbetrags zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter gezahlt.

### IV. Ortszuschlag (§§ 8, 13 und 14 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich	ab 1. Januar 1976		ab 1. Februar 1976	
	in der Besoldungsgruppe		in der Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13	A 12	A 13
	DM	DM	DM	DM
in der Stufe 1	422,99	475,94	444,14	499,74
in der Stufe 2	512,99	565,94	538,64	594,24

## Haushaltsstrukturgesetz

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 5. 1976

Az.: 17321/76/B 9 - 01

Nachstehend geben wir auszugsweise den Wortlaut des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I 1975 S. 3091), soweit dieses Gesetz Auswirkungen auf das Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter hat. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf unser Rundschreiben Nr. 1/1976 vom 4. 2. 1976 — 3718/76/B 9 — 01 — und auf die verschiedenen Ministerialerlasse zur

Anwendung des Haushaltsstrukturgesetzes hingewiesen. Ferner sind die im Zusammenhang mit dem Haushaltsstrukturgesetz ergangenen kirchlichen Bestimmungen zu beachten, die in den in dieser Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts veröffentlichten Notverordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung zum Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter enthalten sind.

**Gesetz**  
**zur Verbesserung der Haushaltsstruktur**  
**(Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG)**  
**vom 18. Dezember 1975**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Bundesbesoldungsgesetz**

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2089)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. . . .

2. In § 25 werden die Absatzbezeichnungen „(1)“ und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf erste Beförderungsränge der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamtsamt und das erste Beförderungsrangamt verbleibt.“

4. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen

haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Absatz 6 gilt entsprechend.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltsordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeich-

<sup>1)</sup> Vgl. KABl. 1975 S. 128

neten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.“

6. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.

c) In Absatz 2 wird das Wort „lediger“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“, durch die Worte „Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

8. und 9. ...

10. Die Anlage V erhält folgende Fassung<sup>2)</sup>:

**Anlage V**

**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen	Monatsbeträge in DM							
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis 11, ...	564,19	654,19	731,19	804,78	838,92	903,63	968,34	1048,94
I b	B 1 und B 2, A 13 bis 4 16, ... BAT II b bis 1	475,94	565,94	642,94	716,53	750,67	815,38	880,09	960,69
I c	A 9 bis A 12a BAT V b bis III Kr. VII bis XII	422,99	512,99	589,99	663,58	697,72	762,43	827,14	907,74
II	A 1 bis A 8 BAT X bis V c Kr. I bis VI	394,16	484,16	561,16	634,75	668,89	733,60	798,31	878,91

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

§ 2

(1) ...

(2) Für ledige Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, ist § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes<sup>3)</sup> in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

...

§ 4

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so

<sup>2)</sup> Die Ortszuschlagstabelle wurde in der Spalte 2 um die zu den Tarifklassen gehörenden BAT-Vergütungsgruppen ergänzt. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß ab 1. 2. 1976 erhöhte Ortszuschlagssätze gelten (vgl. dazu die Tabelle auf S. 56 dieses KABl.).

<sup>3)</sup> § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG a. F. vgl. KABl. 1975 S. 136. Auf die mit Artikel IV des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vorgesehene Änderung des Artikels 1 § 2 HStrukturG wird hingewiesen (vgl. S. 56 dieses KABl.).

erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratetenzuschlages.

§§ 5 und 6

...

**Artikel 2**

...

**Artikel 3**

**Bundesbeamtengesetz**

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. und 2. ...

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei

Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.“

4. und 5. ...

§ 2

(1) ...

(2) Tritt ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, ist, wenn er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten hat, § 109 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.

**Artikel 4**

...

**Artikel 5**

**Versorgungsrechtliche Vorschriften  
für den Bereich der Länder**

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes und Artikel 3 § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten unmittelbar für den Bereich der Länder. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

2. ...

**Artikel 6 bis 43**

...

**Artikel 44**

**Bundeskindergeldgesetz**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder  
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

2. ...

**Artikel 45 und 46**

...

**Artikel 47**  
**Inkrafttreten**

**§ 1**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Abweichend von § 1 treten in Kraft:

1. bis 3. . . .
4. . . . Artikel 44 Nr. 1 am 1. Juli 1976,
5. und 6. . . .

**Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten  
zum 1. Februar 1976**

**Landeskirchenamt**

Az.: 17322 / 76 / B 9 - 01

Bielefeld, den 20. 5. 1976

Dem Deutschen Bundestag liegt zur Zeit der Entwurf für ein Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach diesem Gesetz sollen die Bundes- und Landesbeamten mit Wirkung vom 1. Februar 1976 um 5 v. H., mindestens jedoch um 85 DM erhöhte Dienst- und Versorgungsbezüge erhalten. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung beschlossen, daß auf die erhöhten Bezüge vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden sollen; der Vorbehalt bezieht sich auf die sich gegenüber den geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge. Die Einzelheiten dieser Regelung sind aus dem als Anlage auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu ersehen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. Mai 1976 beschlossen, daß die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche ab 1. Februar 1976 entsprechend der Erhöhung für die Beamten des öffentlichen Dienstes angehoben werden und daß — möglichst ab 1. Juli 1976 — in Anwendung der staatlichen Grundsätze Abschlagszahlungen auf die erhöhten Beträge geleistet werden, sofern das Fünfte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz bis dahin noch nicht verabschiedet ist. Es wird gebeten, den Kirchenbeamten die erhöhten Bezüge vom Monat Juli d. J. an zu zahlen, sofern dies nicht durch die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt veranlaßt wird. Soweit noch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, erfolgt die Zahlung der sich gegenüber den bisher geltenden Vorschriften ergebenden Mehrbeträge unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

**Abschlagszahlungen  
auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung  
der Dienst- und Versorgungsbezüge  
sowie der Anwärterbezüge**

RdErl d. Finanzministers vom 6. 5. 1976 —  
B 2100 — 43 — IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vor. Nach dem Entwurf soll mit unmittelbarer Geltung auch für den Bereich der Länder mit Wirkung vom 1. Februar 1976 eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorgenommen werden.

Die Landesregierung hat beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung Abschlagszahlungen zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landesregierung ordne ich folgendes an:

**1 Allgemeines**

Den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes sind . . . erhöhte Bezüge vom 1. Februar 1976 an nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu zahlen. Die Zahlungen werden unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung geleistet; der

**Anlage**

Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Bezügen ergeben.

**2 Dienstbezüge**

2.1 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A . . . werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt.

2.2 und 2.3 . .

2.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

2.5 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.51 . . .

2.52 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG werden einheitlich um fünf vom Hundert erhöht; Bruchteile von Pfennigbeträgen werden auf volle Pfennigbeträge aufgerundet. Im übrigen weise ich auf Abschnitt E II 1.14 meines RdErl. v. 25. 6. 1975 hin. . . .

2.53 Ausgleichszulagen nach Artikel IX § 12 des 2. BesVNG und Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ich nehme insoweit insbesondere auf die Nummern 6.2 und 6.3 meines RdErl. v. 30. 1. 1976 (MBL. NW. S. 240) Bezug.

3. bis 5. . . .

**Entwurf  
eines Fünften Gesetzes  
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungs-  
bezügen in Bund und Ländern  
(Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Vom . . . 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Bund und Ländern

**§ 1**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. ...
2. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „dreiundsechzig“ ersetzt durch das Wort „sechsendsechzig“.
3. und 4. ...
5. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.
6. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.
7. und 8. ...
9. An die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§§ 2 bis 4

...

Artikel II und III

...

**Artikel IV**

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

In Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, findet § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter Anwendung.“

**Artikel V**

...

**Artikel VI**

Schlußvorschriften

**§ 1**

...

**§ 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

1. Artikel IV mit Wirkung vom 1. Januar 1976,
2. ...

**Anlage 2**

**Ortszuschlag  
(Monatsbeträge in DM)**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs-/ Vergütungsgruppen*)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	592,40	686,90	767,75	845,02	880,87	948,82	1016,77	1101,40
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 I bis II b	499,74	594,24	675,09	752,36	788,21	856,16	924,11	1008,74
I c	A 9 bis A 12 a III bis V a/b Kr. VII bis Kr. XII	444,14	538,64	619,49	696,76	732,61	800,56	868,51	953,14
II	A 1 bis A 8 V c bis X Kr. I bis Kr. VI	418,37	508,37	589,22	666,49	702,34	770,29	838,24	922,87

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 84,63 DM.

\*) Die Tabelle wurde um die zu den Tarifklassen gehörenden BAT-Vergütungsgruppen ergänzt.



## Anderung der Vikarsbezüge

Die Kirchenleitung hat folgende Änderung der Vikarsbezüge beschlossen:

Nummer 6 der Regelung der Vikarsbezüge vom 2. Oktober 1975 (KABl. S. 149) erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1976 folgende Fassung:

„6. Übersicht über die Vikarsbezüge  
(Monatsbeträge in DM)

	(Pfarr-) vikare	Prediger- vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.219	1.136
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1.368	1.280
Verheiratemehrzuschlag	301	292“

Bielefeld, den 20. Mai 1976

Az.: 17320/76/B 12-03

(L. S.)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dringenberg

## Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

### I.

#### **Änderung und Ergänzung des BAT-KF**

Der Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 29 erhält die folgende Fassung:

„§ 29

#### **Ortszuschlag**

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. § 11 Satz 2 gilt entsprechend. Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten ist in Fällen der Anspruchskonkurrenz nach § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) § 34 Abs. 1 auf den Ehegattenbestandteil und auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags nicht anzuwenden, wenn bei teilzeitbeschäftigten Beamten auf diese Teile des Ortszuschlags § 6 BBesG nicht anzuwenden ist.

Protokollnotiz:

Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischen-

staatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.“

2. In die Sonderregelung 21 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„Nr. 5 a

#### **Zu § 53 — Ordentliche Kündigung —**

Die Bestimmungen der Buchstaben b und c der anstelle von § 53 geltenden Regelung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

### II.

#### **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- a) Teil I Nummer 1 am 1. Januar 1976,
- b) Teil I Nummer 2 am 1. Juni 1976.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 17315 / 76 / A 7 - 02

## Anderung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Pflegepersonalvergütungsordnung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

### I.

#### **Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung**

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen

Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 13. November 1975 (KABl. 1975 S. 187), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „**Alten- und Familienpflegerinnen und andere Mitarbeiter im Erziehungs- und Sozialdienst**“
  - a) Die Überschrift erhält die Anmerkungsziffer „1)“.
  - b) In der Fallgruppe 8 werden die Worte „Verg.-Gr. VI b“ durch die Worte „Verg.Gr. VI b oder Kr. IV“ ersetzt.
  - c) Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1)</sup> Mitarbeiterinnen in der Altenpflege, die in Heimen tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonalvergütungsordnung eingruppiert.“
2. Berufsgruppe „**Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen**“
  - a) In den Fallgruppen 1 bis 12 wird zwischen den Anmerkungsziffern „1)“ und „2)“ die Anmerkungsziffer „1 a)“ eingefügt.
  - b) Nach der Anmerkung 1 wird folgende neue Anmerkung 1 a eingefügt:  
„<sup>1a)</sup> Den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleich.“
4. **Vergütungsgruppe Kr. IV**  
Folgende Fallgruppen 20 und 21 werden angefügt:
  - „20. Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Kr. III<sup>1)</sup> <sup>18)</sup>“
  21. Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Stations- oder Gruppenleiterinnen/-leiter, denen mindestens zwei Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1)</sup> <sup>9)</sup> <sup>18)</sup>“
5. **Vergütungsgruppe Kr. V**  
Folgende Fallgruppen 11 und 12 werden angefügt:
  - „11. Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Stations- oder Gruppenleiterinnen/-leiter, denen mindestens zwei Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VI b oder Kr. IV<sup>1)</sup> <sup>9)</sup> <sup>18)</sup>“
  12. Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Pflegestationen, denen mindestens vier Mitarbeiter im Pflegedienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<sup>1)</sup> <sup>9)</sup> <sup>18)</sup>“

## II.

### Änderung der Pflegepersonalvergütungsordnung

Die Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT-KF fallende Pflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Pflegepersonal-Vergütungsordnung) — KABL. 1963 S. 136 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 22. Februar 1973 (KABL. 1973 S. 76), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Vergütungsgruppe Kr. I**
  - a) Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.
  - b) Folgende Fallgruppen 2 und 3 werden angefügt:
    - „2. Mitarbeiter in der Altenpflege ohne Ausbildung<sup>1)</sup> <sup>18)</sup>“
    3. Altenpflegehelferinnen / Altenpflegehelfer mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung<sup>1)</sup> <sup>18)</sup> <sup>19)</sup>“
2. **Vergütungsgruppe Kr. II**  
Folgende Fallgruppen 6 und 7 werden angefügt:
  - „6. Altenpflegehelferinnen / Altenpflegehelfer mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Kr. I<sup>1)</sup> <sup>18)</sup> <sup>19)</sup>“
  7. Altenpflegerinnen / Altenpfleger während des Berufspraktikums<sup>1)</sup> <sup>18)</sup>“
3. **Vergütungsgruppe Kr. III**  
Folgende Fallgruppe 8 wird angefügt:
  - „8. Altenpflegerinnen / Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung<sup>1)</sup> <sup>18)</sup>“

6. Folgende Anmerkungen 18 und 19 werden angefügt:

„<sup>18)</sup> Dieses Tätigkeitsmerkmal findet nur auf Mitarbeiter in der Altenpflege Anwendung, die in Heimen tätig sind. Die übrigen Mitarbeiter in der Altenpflege sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung einzugruppiieren.“

<sup>19)</sup> Als abgeschlossene fachbezogene Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt eine erfolgreich beendete fachbezogene Ausbildung mit mindestens 250 Unterrichtsstunden.“

## III.

### Übergangsvorschrift

Mitarbeiter, die unter Teil II dieses Beschlusses fallen und bisher nach der Allgemeinen Vergütungsordnung eingruppiert sind, werden ab 1. Juli 1976 nach den Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonalvergütungsordnung eingruppiert. Auf die Bewährungszeiten werden Zeiten, die vor dem 1. Juli 1976 in einer entsprechenden Tätigkeit zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Mitarbeiter in einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung eingruppiert gewesen ist.

Entspricht die ermittelte Grundvergütung nicht mindestens der Grundvergütung, die dem Mitarbeiter in seiner bisherigen Vergütungsgruppe für den Monat Juli 1976 zugestanden hätte, erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage verringert sich nach dem 1. Juli 1976 um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung (§ 26 BAT-KF) auf Grund der allgemeinen tariflichen Änderungen erhöht. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Vergütung. Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 4 genannten Betrag.

Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF), des Übergangsgeldes (§ 63 BAT-KF) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt.

b) Teil I Nummer 1, Teil II und Teil III am 1. Juli 1976.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 17316 / 76 / A 7 - 02

**IV.  
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

a) Teil I Nummer 2 am 1. Februar 1976,

**Anhebung der Vergütung der Angestellten  
und der Entgelte der Mitarbeiter in der Ausbildung  
ab 1. Februar 1976**

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Februar 1976 an zu verfahren.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

(L. S.)

Az.: 17317 / 76 / A 7 - 02

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

**A.**

**Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum BAT für den  
Bereich des Bundes und für den Bereich der  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
vom 17. Mai 1976**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

**§ 2**

Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

**§ 3**

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>1)</sup> fallen

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

<sup>1)</sup> Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung und Pflegepersonal-Vergütungsordnung.

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

**§ 4**

**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	8,07	Kr. I	8,83
IX b	8,53	Kr. II	9,27
IX a	8,70	Kr. III	9,75
VIII	9,05	Kr. IV	10,25
VII	9,67	Kr. V	10,78
VI a/b	10,33	Kr. VI	11,38
V c	11,13	Kr. VII	12,23
V a/b	12,19	Kr. VIII	12,96
IV b	13,19	Kr. IX	13,75
IV a	14,33	Kr. X	14,59
III	15,57	Kr. XI	15,53
II b	16,37	Kr. XII	16,46
II a	17,25		
I b	18,83		
I a	20,47		
I	22,33		

**§ 5**

**Bemessungsgrundlage für Zulagen**

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen<sup>2)</sup> tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 6.

(2) ...

<sup>2)</sup> § 5 Absatz 1 ist auf die Zulagenregelungen in den Anmerkungen 1 und 2 der Berufsgruppe „Handwerker“, in den Anmerkungen 3 und 6 der Berufsgruppe „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“ und in den Anmerkungen 1, 2 und 4 der Berufsgruppe „Schreibkräfte, Stenotypistinnen, Sekretärinnen“ in der Allg. Verg. Ordnung anzuwenden.

**Anlage I**

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungs-  
tarifvertrages Nr. 14)

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage I a zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
I	2662,59	2806,94	2951,31	3095,66	3240,02	3384,39	3528,75	3673,11	3817,46	3961,83	4106,19	4250,55	4394,90			
I a	2454,21	2566,39	2678,56	2790,73	2902,91	3015,10	3127,28	3239,44	3351,62	3463,80	3575,99	3688,16	3795,72			
I b	2181,82	2289,66	2397,51	2505,34	2613,18	2721,02	2828,87	2936,70	3044,55	3152,38	3260,22	3368,07	3475,67			
II a	1933,96	2033,01	2132,07	2231,12	2330,18	2429,24	2528,30	2627,35	2726,41	2825,47	2924,52	3023,51				
II b	1803,21	1893,51	1983,80	2074,10	2164,40	2254,70	2344,99	2435,29	2525,59	2615,89	2706,19	2796,49	2886,79			
III	1718,78	1803,21	1887,65	1972,09	2056,53	2140,98	2225,42	2309,85	2394,29	2478,74	2563,19	2647,63	2727,96			
IV a	1558,06	1635,33	1712,59	1789,85	1867,11	1944,38	2021,64	2098,91	2176,17	2253,44	2330,70	2407,97	2484,18			
IV b	1424,59	1485,88	1547,18	1608,45	1669,74	1731,04	1792,32	1853,62	1914,91	1976,19	2037,48	2098,77	2106,92			
V a	1259,67	1308,22	1356,77	1409,21	1463,09	1516,99	1570,87	1624,77	1678,65	1732,54	1786,43	1840,32	1890,37			
V b	1259,67	1308,22	1356,77	1409,21	1463,09	1516,99	1570,87	1624,77	1678,65	1732,54	1786,43	1840,32	1844,06			
V c	1190,73	1234,49	1278,32	1324,27	1370,22	1418,12	1469,12	1520,12	1571,12	1622,11	1672,46					
VI a	1127,61	1161,42	1195,23	1229,05	1262,86	1297,68	1333,19	1368,69	1404,83	1444,24	1483,65	1523,07	1562,47	1601,89	1635,69	
VI b	1127,61	1161,42	1195,23	1229,05	1262,86	1297,68	1333,19	1368,69	1404,83	1444,24	1483,65	1523,07	1562,47	1601,89	1635,69	
VII	1044,64	1072,10	1099,57	1127,03	1154,50	1181,96	1209,43	1236,89	1264,36	1292,58	1321,43	1342,24				
VIII	966,38	991,50	1016,62	1041,75	1066,87	1091,99	1117,11	1142,23	1167,36	1186,03						
IX a	934,79	959,76	984,73	1009,70	1034,67	1059,64	1084,61	1109,58	1134,49							
IX b	899,74	922,53	945,32	968,11	990,90	1013,69	1036,48	1059,27	1078,53							
X	835,47	858,26	881,05	903,84	926,63	949,42	972,21	995,—	1017,76							

§ 6

Überleitung am 1. Februar 1976

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten, die am 31. Januar 1976 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1976 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

§ 7

...

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigefügte Ortszuschlagstabelle<sup>3)</sup>. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 9

...

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April

1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>4)</sup>. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11

Inkrafttreten ...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. ...

<sup>3)</sup> Von einem Abdruck der Ortszuschlagstabelle wird hier abgesehen. Sie stimmt in den Sätzen mit der um die BAT-Vergütungsgruppen ergänzte Ortszuschlagstabelle auf Seite 57 dieses KABL. überein.

<sup>4)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 10 Satz 1 ferner nicht für Angestellte angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)**

Verg.- Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	II a	II b
I b	2072,73		
II a	1837,26		
II b	1713,05		

  

Verg.- Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1424,59
V a/V b	—	—	1259,67
V c	1095,47	1143,10	1190,73
VI a/VI b	1037,40	1082,51	1127,61
VII	961,07	1002,85	1044,64
VIII	889,07	927,72	966,38
IX a	860,01	897,40	934,79
IX b	827,76	863,75	899,74
X	768,63	802,05	835,47

**Anlage 3**

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	772,99	731,51	692,38	—	659,06	626,92
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	850,29	804,66	761,61	—	724,96	689,61
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1004,89	950,96	900,09	879,55	856,77	815,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1159,49	1097,26	1038,56	1014,87	988,58	940,38

**Anlage 4**

(§ 3 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT)**

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2037,46	2145,06	2252,65	2324,84	2397,00	2469,19	2541,38	2613,57	2685,73	2753,85
Kr. XI	1886,28	1989,80	2093,30	2162,76	2232,21	2301,68	2371,13	2440,60	2510,05	2574,06
Kr. X	1746,00	1841,33	1936,67	2000,69	2064,70	2128,72	2192,72	2256,73	2320,74	2383,38
Kr. IX	1616,62	1705,14	1793,66	1853,60	1913,53	1973,45	2033,38	2093,30	2153,22	2206,34
Kr. VIII	1496,78	1578,48	1660,21	1716,04	1771,88	1827,72	1883,56	1939,40	1995,24	2042,91
Kr. VII	1386,45	1462,72	1538,99	1589,39	1639,77	1690,16	1740,56	1790,95	1841,33	1891,73
Kr. VI	1295,61	1358,20	1423,22	1470,88	1518,56	1566,22	1613,89	1661,56	1709,23	1751,46
Kr. V	1212,91	1269,00	1327,52	1366,77	1406,88	1450,47	1494,05	1537,63	1581,22	1622,07
Kr. IV	1136,96	1188,37	1239,79	1274,84	1311,56	1348,38	1385,18	1424,59	1465,44	1502,21
Kr. III	1066,85	1113,58	1160,33	1191,87	1223,43	1254,98	1287,03	1320,15	1353,28	1380,28
Kr. II	1002,57	1043,47	1084,37	1112,42	1140,46	1168,50	1196,55	1224,60	1252,64	1277,21
Kr. I	942,98	979,21	1015,43	1039,97	1064,50	1089,04	1113,58	1138,12	1162,66	1187,20

**Anlage 5**

(§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die unter die Anlage 1 b zum BAT<sup>1)</sup> fallenden Angestellten unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	680,68	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	748,74	781,52	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	884,88	923,61	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1021,01	1065,71	1113,92

**Anlage 6**

(§ 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14)

**Tabelle der Bemessungsgrundlagen für Zulagen**

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
	Lebensjahr (monatlich in DM)											
V c	1186,44	1232,39	1278,32	1324,27	1370,22	1418,12	1469,12	1520,12	1571,12	1622,11	1672,46	
VI b	1120,16	1155,66	1191,16	1226,67	1262,17	1297,68	1333,19	1368,69	1404,83	1444,24	1483,65	1514,48
VII	1033,04	1061,88	1090,72	1119,55	1148,40	1177,23	1206,07	1234,91	1263,75	1292,58	1321,43	1342,24
VIII	950,87	977,25	1003,62	1030,01	1056,38	1082,76	1109,14	1135,51	1161,90	1181,50		
...												

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

- Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1971 (GABl. NW. 1971 S. 61) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
- Der Zuschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 4 v. H. (80 v. H. von 5 v. H.).

**B.  
Tarifvertrag  
vom 17. Mai 1976  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung  
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des  
Erziehungsdienstes**

**§ 1**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-

bedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1333,07	70,88
des Sozialpädagogen	1333,07	70,88
des Erziehers	1100,76	67,50
der Kindergärtnerin	1100,76	67,50
der Hortnerin	1100,76	67,50
der Kinderpflegerin	1042,04	67,50

Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

2. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Anwendung des § 4 Satz 2

bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Praktikant (die Praktikantin)

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 4 Satz 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 4 Satz 2, erhält der Praktikant (die Praktikantin) den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Praktikanten (der Praktikantin) nicht vernachlässigt werden.“

3. In § 5 Unterabs. 3 werden nach den Worten „vom 16. März 1974“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

<sup>1)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 2 Satz 1 ferner nicht für Praktikanten (Praktikantinnen) angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

C.

Tarifvertrag

vom 17. Mai 1976

zur Änderung des Tarifvertrages  
über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
der Praktikantinnen (Praktikanten)  
für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum wird der Wortlaut des Buchstaben a gestrichen.
2. § 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1100,76	67,50
des Krankengymnasten	1100,76	67,50
der Beschäftigungstherapeutin	1100,76	67,50
der Orthoptistin	1100,76	67,50
der Diätassistentin	1100,76	67,50
des Logopäden	1100,76	67,50
des Masseurs	1042,04	67,50
des Masseurs und med. Bade- meisters im ersten Praktikantenjahr	1042,04	67,50
in der weiteren Praktikantenzeit	1087,04	67,50

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

3. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Anwendung des § 4 Satz 2

bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Praktikantin (der Praktikant)

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 4 Satz 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 4 Satz 2, erhält die Praktikantin (der Praktikant) den Un-

terschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin (des Praktikanten) nicht vernachlässigt werden.“

4. In § 5 Unterabs. 3 werden nach den Worten „vom 16. März 1974“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## § 2

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

<sup>1)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 2 Satz 1 ferner nicht für Praktikantinnen (Praktikanten) angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

## D.

### **Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

## § 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:  
Im 1. Ausbildungsjahr 708,34 DM,  
im 2. Ausbildungsjahr 792,66 DM,  
im 3. Ausbildungsjahr 932,08 DM.“
2. In § 7 werden in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils nach der Zahl „6“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

3. In § 8 Unterabs. 3 werden nach den Worten „vom 16. März 1974“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## § 2

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

<sup>1)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 2 Satz 1 ferner nicht für Schülerinnen und Schüler angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

## E.

### **Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe**

## § 1

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 617,82 DM.“
2. In § 7 werden in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 jeweils nach der Zahl „6“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
3. In § 8 Unterabs. 3 werden nach den Worten „vom 16. März 1974“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## § 2

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder

auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>).

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

<sup>1)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 2 Satz 1 ferner nicht für Schülerinnen und Schüler angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

## F.

### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende bei Bund und Ländern Vom 17. Mai 1976

Zwischen ... und ...

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

### § 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	365,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr	418,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr	471,— DM,
im 4. Ausbildungsjahr	530,71 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 er-

höht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

### § 2

...

### § 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 123,20 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 31,59 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 91,61 DM gekürzt.

### § 4

...

### § 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind<sup>1)</sup>).

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft ...

<sup>1)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 5 Satz 1 ferner nicht für Auszubildende angewendet wird, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

## Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

### A.

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

### I.

#### **Anderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl.

1968 S. 70), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. November 1975 (KABl. 1975 S. 188) werden wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben dem Monatslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag (Tabelle C) für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder zustehen würde, wenn nicht eine andere Person das Kindergeld erhielte (§ 3 BKGG) oder eine entsprechende andere Leistung gewährt würde (§ 8 BKGG).“

Stünde einer anderen Person aus einer gegenwärtigen oder früheren Beschäftigung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst für dasselbe Kind Sozialzuschlag oder Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung zu, so finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

2. Die Tabellen A und B erhalten für die Zeit vom 1. Dezember 1975 bis zum 31. Januar 1976 die Fassung der Anlage 1.
3. Die Tabellen A, B und C erhalten für die Zeit vom 1. Februar 1976 an die Fassung der Anlage 2.

## II.

### **Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem MTL II vom 13. November 1968**

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178) zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. März 1975 (KABl. 1975 S. 51), werden in der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge wie folgt geändert und ergänzt:

Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 17. 5. 1976 (MBL. NW. 1976 S.).“

## III.

### **Übergangsvorschriften**

1. Arbeiter der bisherigen Lohngruppe VII a, die am 30. November 1975 in einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis standen, sind in die Lohngruppe VIII überzuleiten.
2. Für die Dauer der Gültigkeit des § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 7 vom 17. Mai 1976 gelten die Löhne der Anlage 3 als Bemessungsgrundlagen für Zulagen und Zuschläge bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 der Richtlinien unter Abschnitt A sowie der Nummer 2 Absatz 5 Buchstabe b und der Nummer 3 Absatz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis.

## IV.

### **Inkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft

- a) Teil I Nummer 2 und Teil III Nummer 1 am 1. Dezember 1975,
- b) Teil I Nummer 1 am 1. Januar 1976,
- c) Teil I Nummer 3, Teil II und Teil III Nummer 2 am 1. Februar 1976.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder Absatz 3 RVO oder § 48 Absatz 1 oder 3 RKG auf Grund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 17318/76/A 7 — 02

**Monatslöhne**  
— für die Zeit vom 1. 12. 1975 bis 31. 1. 1976 —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1213,18	1245,73	1275,96	1303,87	1329,45	1352,71	1373,63	1392,24	1408,52	1422,47
III	1264,34	1298,68	1330,58	1360,01	1387,00	1411,53	1433,61	1453,24	1470,41	1485,13
IV	1291,47	1326,77	1359,55	1389,80	1417,53	1442,73	1465,43	1485,60	1503,25	1518,38
V	1318,31	1354,54	1388,19	1419,24	1447,72	1473,60	1496,90	1517,60	1535,72	1551,25
VI	1375,25	1413,48	1448,98	1481,74	1511,78	1539,09	1563,66	1585,51	1604,62	1621,01
VII	1435,32	1475,66	1513,11	1547,67	1579,36	1608,17	1634,10	1657,14	1677,30	1694,59
VIII	1498,70	1541,25	1580,76	1617,23	1650,66	1681,05	1708,40	1732,72	1753,99	1772,22
VIII a	1565,57	1610,46	1652,14	1690,62	1725,88	1757,95	1786,80	1812,45	1836,70	1858,06
IX	1643,85	1690,98	1734,75	1775,15	1812,17	1845,85	1876,14	1903,07	1928,54	1950,96

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

**Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne**  
— für die Zeit vom 1. 12. 1975 bis 31. 1. 1976 —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohn- gruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	6,97	7,16	7,33	7,49	7,64	7,77	7,89	8,00	8,09	8,18
III	7,27	7,46	7,65	7,82	7,97	8,11	8,24	8,35	8,45	8,54
IV	7,42	7,63	7,81	7,99	8,15	8,29	8,42	8,54	8,64	8,73
V	7,58	7,78	7,98	8,16	8,32	8,47	8,60	8,72	8,83	8,92
VI	7,90	8,12	8,33	8,52	8,69	8,85	8,99	9,11	9,22	9,32
VII	8,25	8,48	8,70	8,89	9,08	9,24	9,39	9,52	9,64	9,74
VIII	8,61	8,86	9,08	9,29	9,49	9,66	9,82	9,96	10,08	10,19
VIII a	9,00	9,26	9,50	9,72	9,92	10,10	10,27	10,42	10,56	10,68
IX	9,45	9,72	9,97	10,20	10,41	10,61	10,78	10,94	11,08	11,21

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

**Anlage 2**  
**Tabelle A**

**Monatslöhne**

— für die Zeit vom 1. Februar 1976 an —

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1298,18	1330,73	1360,96	1388,87	1414,45	1437,71	1458,63	1477,24	1493,52	1507,47
III	1349,34	1383,68	1415,58	1445,01	1472,00	1496,53	1518,61	1538,24	1555,41	1570,13
IV	1376,47	1411,77	1444,55	1474,80	1502,53	1527,73	1550,43	1570,60	1588,25	1603,38
V	1403,31	1439,54	1473,19	1504,24	1532,72	1558,60	1581,90	1602,60	1620,72	1636,25
VI	1460,25	1498,48	1533,98	1566,74	1596,78	1624,09	1648,66	1670,51	1689,62	1706,01
VII	1520,32	1560,66	1598,11	1632,67	1664,36	1693,17	1719,10	1742,14	1762,30	1779,59
VIII	1583,70	1626,25	1665,76	1702,23	1735,66	1766,05	1793,82	1819,36	1841,69	1860,83
VIII a	1650,57	1695,46	1737,14	1775,62	1812,17	1845,85	1876,14	1903,07	1928,54	1950,96
IX	1728,85	1775,98	1821,49	1863,91	1902,78	1938,14	1969,95	1998,22	2024,97	2048,51

1. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.
2. Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw. Dafür gelten die Tabellen D und E (vgl. Anlage 3).

**Tabelle B**

**Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatslöhne**  
für die Zeit vom 1. Februar 1976 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	7,46	7,65	7,82	7,98	8,13	8,26	8,38	8,49	8,58	8,66
III	7,75	7,95	8,14	8,30	8,46	8,60	8,73	8,84	8,94	9,02
IV	7,91	8,11	8,30	8,48	8,64	8,78	8,91	9,03	9,13	9,21
V	8,07	8,27	8,47	8,65	8,81	8,96	9,09	9,21	9,31	9,40
VI	8,39	8,61	8,82	9,00	9,18	9,33	9,48	9,60	9,71	9,80
VII	8,74	8,97	9,18	9,38	9,57	9,73	9,88	10,01	10,13	10,23
VIII	9,10	9,35	9,57	9,78	9,98	10,15	10,31	10,46	10,58	10,69
VIII a	9,49	9,74	9,98	10,20	10,41	10,61	10,78	10,94	11,08	11,21
IX	9,94	10,21	10,47	10,71	10,94	11,14	11,32	11,48	11,64	11,77

1. Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.
2. Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw. Dafür gelten die Tabellen D und E (vgl. Anlage 3).

**Tabelle der Sozialzuschläge**  
für die Zeit vom 1. Februar 1976 an

zu berücksichtigende Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und 5. Kind	6. und jedes weitere Kind
Sozialzuschlag DM monatlich	80,85	77,27	35,85	67,95	84,63

**Anlage 3**  
**Tabelle D**

**Tabelle der Monatsbeträge für die Bemessung von Zulagen, Zuschlägen usw.**  
(vgl. Abschn. III Nr. 2 des Kirchenleitungsbeschlusses vom 19. 5. 1976 — KABl. S. 68 —)  
für die Zeit vom 1. Februar 1976 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	1273,84	1308,02	1339,76	1369,06	1395,92	1420,35	1442,31	1461,85	1478,95	1493,59
III	1327,56	1363,61	1397,11	1428,01	1456,35	1482,11	1505,29	1525,90	1543,93	1559,39
IV	1356,04	1393,11	1427,53	1459,29	1488,41	1514,87	1538,70	1559,88	1578,41	1594,30
V	1384,23	1422,27	1457,60	1490,20	1520,11	1547,28	1571,75	1593,48	1612,51	1628,81
VI	1444,01	1484,15	1521,43	1555,83	1587,37	1616,04	1641,84	1664,79	1684,85	1702,06
VII	1507,09	1549,44	1588,77	1625,05	1658,33	1688,58	1715,81	1740,00	1761,17	1779,32
VIII	1573,64	1618,31	1659,80	1698,09	1733,19	1765,10	1793,82	1819,36	1841,69	1860,83
VIII a	1643,85	1690,98	1734,75	1775,15	1812,17	1845,85	1876,14	1903,07	1928,54	1950,96
IX	1726,04	1775,53	1821,49	1863,91	1902,78	1938,14	1969,95	1998,22	2024,97	2048,51

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

Tabelle E

**Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Löhne**  
für die Bemessung von Zulagen, Zuschlägen usw.

(vgl. Abschn. III Nr. 2 des Kirchenleitungsbeschlusses vom 19. 5. 1976 — KABl. S. 68 —)  
für die Zeit vom 1. Februar 1976 an

Dienstjahr im kirchlichen oder öffentl. Dienst	1. u. 2.	3. u. 4.	5. u. 6.	7. u. 8.	9. u. 10.	11. u. 12.	13. u. 14.	15. u. 16.	17. u. 18.	19. und weitere
Lohngruppe	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	7,32	7,52	7,70	7,87	8,02	8,16	8,29	8,40	8,50	8,58
III	7,63	7,84	8,03	8,21	8,37	8,52	8,65	8,77	8,87	8,96
IV	7,79	8,01	8,20	8,39	8,55	8,71	8,84	8,96	9,07	9,16
V	7,96	8,17	8,38	8,56	8,74	8,89	9,03	9,16	9,27	9,36
VI	8,30	8,53	8,74	8,94	9,12	9,29	9,44	9,57	9,68	9,78
VII	8,66	8,90	9,13	9,34	9,53	9,70	9,86	10,00	10,12	10,23
VIII	9,04	9,30	9,54	9,76	9,96	10,14	10,31	10,46	10,58	10,69
VIII a	9,45	9,72	9,97	10,20	10,41	10,61	10,78	10,94	11,08	11,21
IX	9,92	10,20	10,47	10,71	10,94	11,14	11,32	11,48	11,64	11,77

Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H., nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H., nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H. des Lohnes für das 1. und 2. Dienstjahr.

## B.

### Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 17. Mai 1976

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien Hansestadt Hamburg.

#### § 2

##### Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage 1 (Monatstabellenlöhne 1)<sup>1)</sup> festgelegt.

##### Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

#### § 3

##### Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw.

Bei Anwendung der folgenden Vorschriften gelten die Monatstabellenlöhne der Anlage 2 (Monatstabellenlöhne 2)<sup>1)</sup>:

1. Im MTL II:
  - a) § 9 Abs. 4 Satz 2
  - b) § 27 Abs. 1
  - c) § 30 Abs. 5
  - d) ...
  - e) Nr. 3 a SR 2 h
  - f) ...
  - g) ...
2. Im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II:
  - a) § 2 Abs. 6 Buchst. b<sup>2)</sup>
  - b) § 3 Abs. 1<sup>2)</sup>
  - c) ...
3. ...

#### § 4

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1976 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach

§ 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind<sup>3)</sup>.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 5

##### Inkrafttreten, ...

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. ...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage 1<sup>4)</sup> ausgewiesen.

Für die Bemessung der in § 3 aufgeführten Zulagen, Zuschläge und sonstigen Lohnbestandteile ist nicht von den Monatstabellenlöhnen der Anlage 1 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 1) und damit auch nicht von den auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne (Anlage 1), sondern von den hierfür besonders vereinbarten Beträgen der Anlage 2 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 2) auszugehen. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 2<sup>4)</sup> ausgewiesen.

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Februar 1976, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats Dezember 1975 bemißt, für seine Errechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.

<sup>1)</sup> Von einem Abdruck der Anlagen 1 und 2 wird hier abgesehen. In den Sätzen stimmen überein  
— die Anlage 1 mit der Tabelle A für die Zeit ab 1. 2. 1976 auf Seite 70,  
— die Anlage 2 mit der Tabelle D auf Seite 71.

<sup>2)</sup> Den Vorschriften unter § 3 Nr. 2 Buchst. a und b entsprechen die Vorschriften der Nr. 2 Abs. 5 Buchst. b und der Nr. 3 Abs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis für die kirchlichen Arbeiter (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, II B 1 a S. 1).

<sup>3)</sup> Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß § 4 Satz 1 ferner nicht für Arbeiter angewendet wird, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis in den evangelisch-kirchlichen Dienst einschließlich der kirchlichen Werke — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — eingetreten sind.

<sup>4)</sup> Von einem Abdruck der o. a. Anlagen 1 und 2 wird hier abgesehen. In den Sätzen stimmen überein  
— die Anlage 1 mit der Tabelle B für die Zeit ab 1. 2. 1976 auf Seite 70,  
— die Anlage 2 mit der Tabelle E auf Seite 71.

3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Februar 1976 an 5 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 4 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311) ist durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 zum TVZ zum MTL II vom 17. Mai 1976 auf 5,39 DM festgesetzt worden. Daraus ergeben sich vom 1. 2. 1976 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,27 DM
II	0,32 DM
III	0,43 DM
IV	0,54 DM
V	0,65 DM
VI	0,75 DM
VII	0,86 DM
VIII	1,08 DM
IX	1,35 DM
X	1,67 DM

## Anderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

### I.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Februar 1976 an um 5 v. H. der am 31. Januar 1976 zustehenden Vergütung. Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.

Die Tabelle der Vergütungen in der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABL. S. 110) erhält ab 1. Februar 1976 die Fassung der Anlage 2.

Bielefeld, den 20. Mai 1976

### II.

Die Anlage 4 zur Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABL. S. 147) erhält ab 1. Februar 1976 die Fassung der Anlage 1.

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

L. S.

Dr. Martens

Az.: 17319/76/A 7 — 02

## Anlage 1

**Tabelle der Vergütung der nebenberuflichen Küster**  
(Gesamtvergütung in DM)  
— gültig ab 1. 2. 1976 —

Gruppe	Anfangs- vergütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>1</b> 10 bis 12 Stunden	312	327	343	358
<b>2</b> mehr als 12 Stunden	425	447	468	489
<b>3</b> mehr als 17 Stunden	567	595	624	652
<b>4</b> mehr als 22 bis 25 $\frac{3}{4}$ Stunden	709	744	779	815

**Tabelle der Vergütungen für nebenberufliche Kirchenmusiker**  
— gültig ab 1. 2. 1976 —

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst		1. bis 4.	5. bis 8.	9. bis 12.	13. und weitere
Gruppe	Tätigkeit	DM	DM	DM	DM
1	Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	109	116	123	130
2	Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	217	231	245	259
3	Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	326	347	368	389
4	Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	435	463	490	518
5	Chorleiterdienst in einem Chor	252	268	284	301
6	Chorleiterdienst in einem zweiten und in jedem weiteren Chor	202	215	228	240

### Erholungsurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 5. 1976  
Az.: 13774/76/A 7 — 03

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (EUV) ist durch Verordnung der Landesregierung vom 13. Januar 1976 (GV. NW. S. 12) geändert worden. Da die EUV auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABL. S. 164) auch für die Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche Anwendung findet, geben wir den Wortlaut der Änderungsverordnung nachstehend bekannt.

#### **Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen** Vom 13. Januar 1976

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1974 (GV. NW. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 und in Satz 3 die Worte „im Urlaubsjahr 1975“ gestrichen.
  - b) In Abs. 6 werden die Worte „einer Beamtin“ gestrichen.
2. § 13 wird gestrichen.
3. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „§§ 5, 11, 12 und 13“ durch die Worte „§§ 5, 11 und 12“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.



---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4165 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.